

F

Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

"Feisternachtbachtal"

vom 28. März 1977

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch § 14 des 17. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521), BS. 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Feisternachtbachtal".

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 69 ha groß ist, umfaßt Teile der Gemarkung Vallendar.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Von der östlichen Einmündung des "Feisternachtweges" in die L 309 in östlicher Richtung der L 309 folgend bis zur Abzweigung des Waldweges "Pedelweg". Von hier in östlicher Richtung entlang des Pedelweges bis zur Wegegabelung "Pedelweg" / "Mittlerer Pedelweg". Dem "Mittleren Pedelweg" folgend über den Minischlauerkopf in Höhe des topographischen Punktes 217,C, von hier abknickend nach Südost, einmündend in den Waldweg "Katzenloch" und entlang dieses Weges in gerader Verlängerung nach Osten auf die Gemarkungsgrenze Vallendar/Hillscheid. Entlang der Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung bis auf Höhe der Fischteiche an der Bember-Mühle. Hier überquert die Grenze den "Feisternacht-

weg und folgt der Flurgrenze zwischen den Fluren 2 und 3 in der Gemarkung Vallendar in nordwestlicher Richtung bis zur Wegeeinmündung an der Tongrube "Höhler Löcher". Von hier entlang des Wirtschaftsweges "Wandhofweg" in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Feldweges "Im Reitert" - Gemarkung Vallendar, Flur 1, Parz.Nr. 45 - diesen Feldweg entlang in östlicher Richtung bis zur Flurgrenze der Fluren 1 und 3 der Gemarkung Vallendar, entlang dieser Flurgrenze weiter in östlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle Flur 1, Nr. 44. Von hier entlang der Flurgrenze der Flur 1 und 3 und anschließend der Flurgrenze 4 und 3 (gleichzeitig westliche Grenze des Stadtwaldes Vallendar) bis zur südlichen Ecke der Parzelle Nr. 14 in der Flur 4 der Gemarkung Vallendar (Schnittpunkt der Flurgrenze 4 und 8 mit der Flur 3).

Von diesem Eckpunkt in südöstlicher Richtung mit geradem Verlauf auf die westliche Einmündung des "Feisternachtweges" in die L 309 (Hillscheider Straße).

Von hier entlang der L 309 in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt (östliche Einmündung des "Feisternachtweges" in die L 309).

Die umgrenzenden Straßen, Wald-, Feld- und Wirtschaftswege gehören zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart und des Erholungswertes der Tallandschaft sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere der Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde vorbehaltlich einer Befreiung nach § 31 des Landespflegegesetzes die folgenden Maßnahmen verboten:
- 1.) Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten, offenen Hochsitze sowie Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen.
 - 2.) Das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;

- 3.) das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
- 4.) das erhebliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- 5.) das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten von fließenden oder stehenden Gewässern (wie Bächen, Seen, Teichen) einschließlich der Uferbereiche und Sumpfwiesen;
- 6.) das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- 7.) das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- 8.) Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau, mit Ausnahme der Forstwege;
- 9.) das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;
- 10.) das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
- 11.) das Errichten von Motorsportanlagen;
- 12.) das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
- 13.) das Reiten auf Fuß- oder gekennzeichneten Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
- 14.) das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
- 15.) das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hocken, Bäume oder anderer Gehölze sowie Teiche oder Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;
- 16.) das Roden von Wald;
- 17.) das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 18.) das Errichten oder Erweitern von Linfriedungen aller Art;
- 19.) das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Ortschaftshinweisschilder sowie Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;

20.) Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören.

- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in Abs. 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 16 u. 17 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung oder eine Aufforstungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet (§§ 12 u. 14 Landesforstgesetz). Wird die Zustimmung der Landespflegebehörde nicht erteilt, so teilt diese ihre Entscheidung dem Antragsteller mit.

§ 5

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der Unteren Landespflegebehörde erteilt. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschließlich des Wirtschaftswegebau; (dazu gehört auch die Errichtung von Weidezäunen und -tränken, forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiter-schutzhütten);

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
 3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen; Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und baulichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Unterhaltung der Gewässer;
 4. Maßnahmen und bauliche Anlagen, die für die Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erforderlich sind;
 5. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Verkehrssicherheit dienende Maßnahmen der Straßenverwaltung;
- soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

- 1.) § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepaßten, offenen Hochsitzen errichtet oder erweitert,
- 2.) § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 3.) § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
- 4.) § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
- 5.) § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Sumpfwiesen oder die Ufer eines Gewässers verändert,
- 6.) § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,

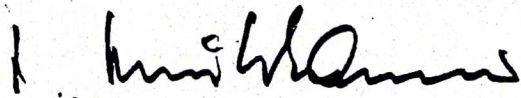
- 7.) § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
- 8.) § 4 Abs. 1 Nr. 8 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt, mit Ausnahme der Forstwege
- 9.) § 4 Abs. 1 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
- 10.) § 4 Abs. 1 Nr. 10 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen) anlegt oder erweitert,
- 11.) § 4 Abs. 1 Nr. 11 Motorsportanlagen errichtet oder erweitert,
- 12.) § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt,
- 13.) § 4 Abs. 1 Nr. 13 auf Fuß- oder gekennzeichneten Wanderwegen oder auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet,
- 14.) § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstellt; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
- 15.) § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze, wie Teiche oder Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, beseitigt oder beschädigt,
- 16.) § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
- 17.) § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 18.) § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen jegl. Art errichtet oder erweitert,
- 19.) § 4 Abs. 1 Nr. 19 Plakate, Bild- und Schrifttafeln aufstellt oder Inschriften anbringt, mit Ausnahme von Ortschaftshinweisschildern sowie Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen.
- 20.) § 4 Abs. 1 Nr. 20 Handlungen vornimmt, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung
im Staatsanzeiger in Kraft.

28. März 1977

Koblenz, den



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Landespflegebehörde-

